

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Kreisverband Bremen-Nordost

Kreissatzung

Beschlossen am 13. Oktober 1987,

zuletzt geändert am 24. Juni 2015

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Kreisverband (KV) Bremen-Nordost der Bundespartei DIE GRÜNEN führt den Namen DIE GRÜNEN Bremen-Nordost. Die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE.

(2) Der KV ist die Organisation der in den Ortsamtsbereichen Schwachhausen, Horn-Lehe und Borgfeld wohnenden Mitglieder der GRÜNEN.

(3) Der Sitz des KVs ist Bremen-Nordost.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied der Partei kann jeder werden, der sich zu den Grundsätzen der Partei – ökologisch, sozial, basisdemokratisch, gewaltfrei – und ihrem Programm bekennt und keiner anderen Partei oder konkurrierenden politischen Organisation angehört.

§ 3 Aufnahme von Mitgliedern

(1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Kreisvorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann der/die Bewerber(in) bei der Kreismitgliederversammlung (KMV) Einspruch einlegen. Die KMV entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(2) Die Zurückweisung durch den Kreisvorstand ist dem/der Bewerber(in) unter Hinweis auf seine Rechte schriftlich zu begründen.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss und ist dem Mitglied umgehend, schriftlich mitzuteilen.

(4) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht im Gebiet des Kreisverbandes wohnen, entscheidet in jedem Fall die KMV.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem KV zu erklären.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht,

1. an der politischen Willensbildung der Partei in der üblichen Weise, z.B. durch Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen, mitzuwirken;
2. an Parteitagen als Gast teilzunehmen;
3. im Rahmen der Gesetze und der Satzungen an der Aufstellung von Kandidaten mitzuwirken, sofern es das wahlfähige Alter erreicht hat, sowie
4. sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben;
5. innerhalb der Partei das aktive und passive Wahlrecht auszuüben;

6. an allen Sitzungen von Arbeitsgruppen, Ausschüssen und Parteiorganen teilzunehmen;
7. sich mit anderen Mitgliedern in Fachgruppen eigenständig zu organisieren.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

1. die Grundsätze der Partei und die im Programm festgelegten Ziele zu vertreten;
2. an der politischen Willensbildung der Partei in der üblichen Weise, z.B. durch Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken;
3. seinen Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten.

(3) An der politischen Willensbildung beteiligen sich DIE GRÜNEN Bremen-Nordost auch durch Teilnahme an Wahlen. Die Programme und Wahlplattformen der GRÜNEN haben den Zweck, die Bürger darüber zu informieren, für welche Ziele DIE GRÜNEN in den Parlamenten, in den Deputationen und in den Beiräten eintreten werden und welche Wege sie dabei einschlagen wollen.

§ 6 Gliederung

Der Kreisverband kann sich in Stadtteilgruppen gliedern.

§ 7 Organe

(1) Die Organe des KVs sind

1. die Kreismitgliederversammlung (KMV)
2. der Kreisvorstand.

(2) Alle Parteigremien und besonders die Wahllisten sollen möglichst paritätisch von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 8 Die Kreismitgliederversammlung

(1) Die KMV ist das oberste Organ des KVs. Sie bestimmt die Richtlinien der Politik des KVs.

(2) Die KMV findet mindestens einmal im Vierteljahr statt. Sie wird einberufen auf Beschluss des Kreisvorstandes. Sie wird außerdem auf Antrag von mindestens 1/4 der Mitglieder des KVs durch den Kreisvorstand einberufen. Der Kreisvorstand lädt zur KMV mit einer Frist von 10 Tagen (Poststempel) unter schriftlicher Angabe der Tagesordnung ein.

(3) Die KMV wählt zu Beginn ihrer Versammlung eine(n) Versammlungsleiter(in) und eine(n) Protokollführer(in). Über alle K MVs ist ein Protokoll anzufertigen.

(4) Nichtmitglieder können mit beratender Stimme an der Versammlung teilnehmen.

- (5) Zu den Aufgaben der KMV gehören
1. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Kreisvorstandes, die Entgegennahme des Kassenprüfberichtes sowie die Entlastung des Kreisvorstandes;
 2. die Wahl von zwei Kassenprüfer(inne)n;
 3. die Wahl des Kreisvorstandes;
 4. die Wahl der Vertreter(innen) für die Bundesdelegiertenkonferenz;
 5. die Beschlussfassung über eine Geschäfts- und Schiedsordnung;
 6. die Diskussion und Beschlussfassung über vorgelegte Anträge;
 7. die Beschlussfassung über den vom/von der Kreisschatzmeister(in) zu erstellenden Haushaltsplan;
 8. die Wahl der Kandidaten für die Beiräte auf Vorschlag der entsprechenden Stadtteilgruppe; wählbar sind auch Nichtmitglieder.
- (6) Die KMV kann Arbeitsgruppen einrichten.

§ 9 Der Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Bei Veränderungen sollte eine ungerade Mitgliederzahl angestrebt werden, um Pattsituationen zu vermeiden. Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens zwei gleichberechtigten Mitgliedern und dem(r) Kreisschatzmeister(in).

(2) Als Vorstandsmitglied ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält; in einem erforderlichen zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Vorstandsmitglieder sind jederzeit durch die KMV mit absoluter Mehrheit abwählbar.

(3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre.

(4) Mandatsträger/innen der Partei im Bundestag oder in der Bürgerschaft können nicht Mitglieder des Kreisvorstandes sein.

(5) Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen, können kein Vorstandsamt bekleiden.

(6) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der KMV gebunden. Er tagt parteiöffentlich. Er erstattet der KMV einen Rechenschaftsbericht. Dessen finanzieller Teil ist von den Kassenprüfer(inne)n zu prüfen.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

(1) Gegen ein Mitglied, das gegen die Satzung oder das Parteiengesetz verstößt oder in anderer Weise das Ansehen der Partei beeinträchtigt, kann der Vorstand folgende Ordnungsmaßnahmen – in der nachfolgenden Reihenfolge – verhängen:

1. Verwarnung;
2. Enthebung von einem Parteiamt bzw. Aberkennung der Ämterfähigkeit bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren;
3. das zeitweilige Ruhen der Mitgliedsrechte bis zu zwei Jahren;

4. der Ausschluss aus der Partei.

(2) Der Vorstand entscheidet über Ordnungsmaßnahmen mit 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder. Gegen diesen Beschluss kann der/die Betroffene bei der Landesschiedskommission Einspruch einlegen.

(3) Die Gründe der Ordnungsmaßnahme sind dem/der Betroffenen unter Hinweis auf seine/ihre Rechte durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Beschlussfähigkeit

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Die KVMs sind beschlussfähig, wenn und solange mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind.

(3) Eine wegen Beschlussunfähigkeit erneut geladene Mitgliederversammlung ist bei Einhaltung der Ladungsfrist in jedem Fall beschlussfähig. Bei der Einladung ist hierauf hinzuweisen.

§ 12 Verfahrensbestimmungen

(1) Die Wahlen für die Mitgliedschaft im Vorstand und der Kandidaten für die Beiräte sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch dagegen erhebt. Auf beabsichtigte Wahlen bzw. auf Abwahlen ist in der Einladung hinzuweisen.

(2) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei der Einladung ist auf eine geplante Satzungsänderung unter Nennung des/der zu ändernden Satzungsparagraphen hinzuweisen.

§ 13 Auflösung

(1) Über die Auflösung des Kreisverbandes, die Aufnahme neuer Gebietsuntergliederungen der Partei Bündnis90/Die Grünen in den Kreisverband oder die Verschmelzung des Kreisverbandes mit anderen Gebietsuntergliederungen der Partei Bündnis90/Die Grünen entscheidet die KVM mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder, sofern weniger als die Hälfte aller Mitglieder an der beschlussfassenden KVM teilgenommen haben. Der Mitgliederentscheid ist gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Kreisverbandes ihm zugestimmt hat.

(2) Sofern die KVM nicht anders beschließt, wird das Vermögen des aufgelösten KV anerkannten, ökologisch orientierten Bürgerinitiativen und/oder Organisationen bzw. deren Projekten zugewendet.

§ 14 Schlussbestimmung

(1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung hierüber unmittelbar nach Verkündung in Kraft.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen der Landes- und der Bundessatzung und die gesetzlichen Bestimmungen.